



STEUERUNG DER WINDENERGIE IN RLP

3. Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm IV

3. Teilfortschreibung LEP IV

- Vorbemerkung -



- Mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) setzt die Landesregierung die Koalitionsvereinbarung zum Thema Windkraft um.
- Auch in Zukunft wird die Nutzung der Windenergie in Rheinland-Pfalz eine wichtige Rolle spielen.
- Die mit der Ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vollzogene Übertragung der abschließenden Planungsbefugnis und -verantwortung auf die Gemeinden bleibt grundsätzlich bestehen.
- Allerdings wird die Ausschlusskulisse durch eine entsprechende unmittelbar geltende Änderung des Landesentwicklungsprogramms geändert werden.



3. Teilfortschreibung LEP IV

- Inhalte -



- (Z163 d): Zusätzlich zu den bereits festgelegten Ausschlussstatbeständen wird die Windenergie künftig auch ausgeschlossen sein:
 - in den Kernzonen der Naturparke;
 - im gesamten Naturpark Pfälzerwald;
 - in denjenigen Natura 2000-Gebieten, für die die staatliche Vogelschutzbehörde und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben;



3. Teilfortschreibung

- Inhalte -



- in Wasserschutzgebieten der Zone 1;
- in den Rahmenbereichen der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes;
- in landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 (Darüber hinaus können in den regionalen Raumordnungsplänen auch Ausschlüsse in Gebieten der Bewertungsstufe 3 festgelegt sein);
- in Gebieten mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren.



3. Teilfortschreibung - LaHiKula -

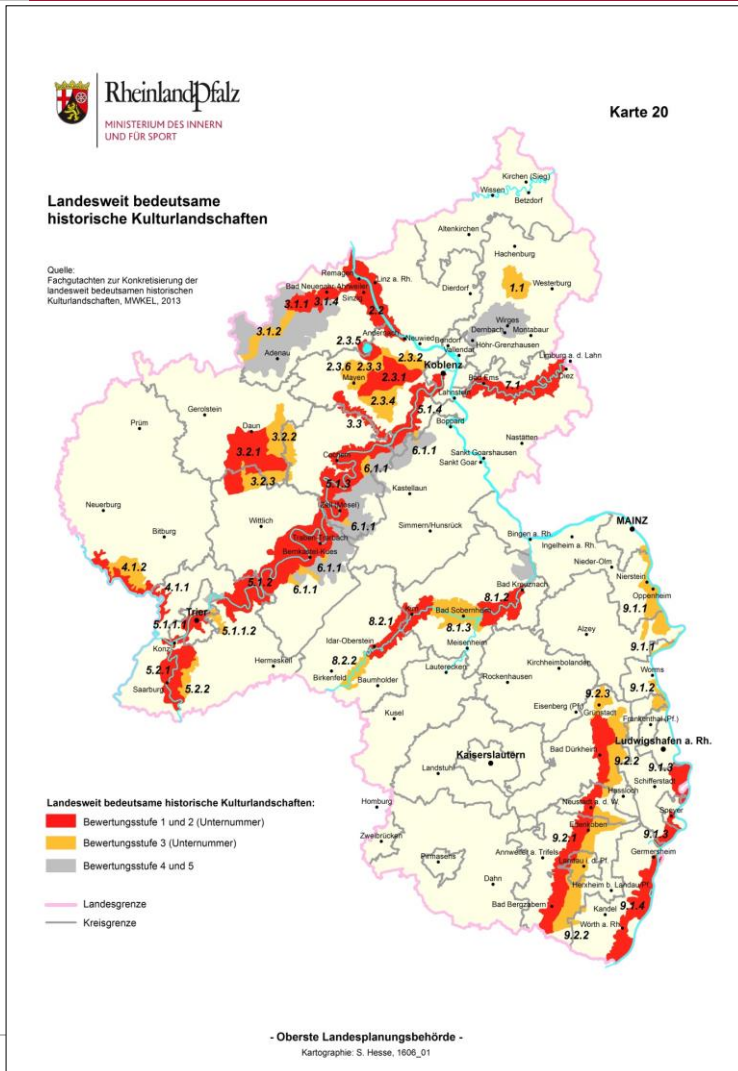


Tabelle zu Karte 20:

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

Bewertungsstufen 1 bis 3

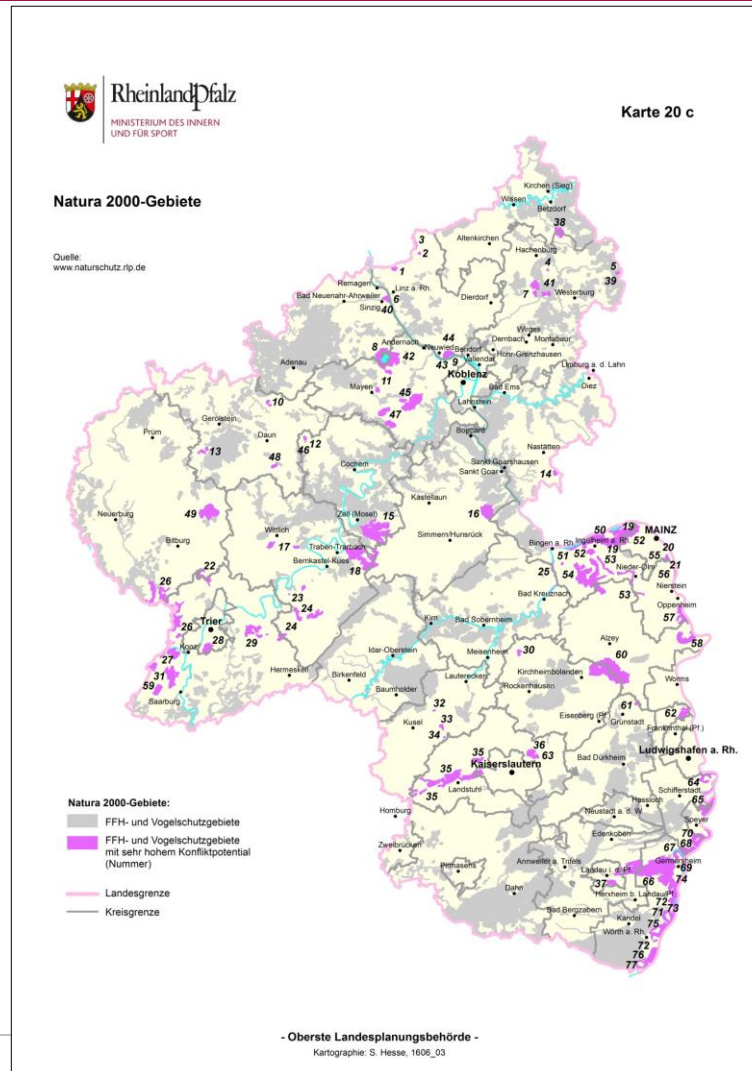
Quelle:

Fachgutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, MWKEL, 2013

Stufe	Nummer	Name	Unternummer	Untereinheit
1	3.1	Ahrtal	3.1.1	Ahrgental
1	5.1	Moseltal	5.1.2	Moselschlingen der Mittelmosel
1	5.1	Moseltal	5.1.3	Cochemer Moseltal
1	5.1	Moseltal	5.1.4	Unteres Moseltal
1	7.1	Unteres Lahntal	7.1	Unteres Lahntal
1	8.1	Unteres Nahetal	8.1.2	Nahe-Felsental
1	9.2	Haardtrand	9.2.1	Haardtrand
2	2.2	Unteres Mittelrheintal	2.2	Unteres Mittelrheintal
2	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.1	Pellenzvulkane, Pellenzhöhe, Karmelenberghöhe
2	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.5	Laacher See
2	3.1	Ahrtal	3.1.4	Ahrmündungstal
2	3.2	Vulkaneifel	3.2.1	Dauner Maargebiet und Vulkanberge
2	3.3	Elztal	3.3	Elztal
2	4.1	Bitburger Gutland/ Ferschweiler Plateau	4.1.1	Our- und Sauerthal
2	5.1	Moseltal	5.1.1.1	Trierer Moseltal
2	5.2	Saartal	5.2.1	Unteres Saartal
2	8.2	Oberes Nahetal	8.2.1	Kirner Nahetal
2	9.1	Oberrheintal	9.1.3	Speyerer Rheinniederung
2	9.1	Oberrheintal	9.1.4	Maxauer Rheinniederung
3	1.1	Hoher Westerwald (Dreifelder Weihergebiet)	1.1	Hoher Westerwald (Dreifelder Weihergebiet)
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.2	Andernacher Terrassenhügel
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.3	Pellenzsenke, Mayen
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.4	Maifeld
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.6	Ettringer Vulkankuppen
3	3.1	Ahrtal	3.1.2	Dümpelfelder Ahrtal
3	3.2	Vulkaneifel	3.2.2	Uelßbachbergland
3	3.2	Vulkaneifel	3.2.3	Lieser Tal
3	4.1	Bitburger Gutland/ Ferschweiler Plateau	4.1.2	Ferschweiler Plateau, Prümland
3	5.1	Moseltal	5.1.1.2	Ruwertal
3	5.2	Saartal	5.2.2	Wiltinger Hunsrückrand
3	6.1	Moselhunsrück	6.1.1	Kerbtäler Moselhunsrück
3	8.1	Unteres Nahetal	8.1.3	Sobernheimer Talweitung
3	8.2	Oberes Nahetal	8.2.2	Oberes Naheengtal
3	9.1	Oberrheintal	9.1.1	Oppenheimer Rheinniederung
3	9.1	Oberrheintal	9.1.2	Wormser Rheinniederung
3	9.2	Haardtrand	9.2.2	Hügelland der Haardt
3	9.2	Haardtrand	9.2.3	Nördliche Weinstraße



3. Teilfortschreibung - Natura 2000 Gebiete -



3. Teilfortschreibung

- Inhalte -



- Planung im Verbund (Z163 g):
 - Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund möglich ist.
 - Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein.



3. Teilfortschreibung

- Inhalte -



- Neue Abstandsregelungen (Z163 h):
 - **1.000m** zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten **bei Anlagenhöhen bis 200m**
 - **1.100m** zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten **bei Anlagenhöhen über 200m**



3. Teilfortschreibung

- Inhalte -



- Repowering (Z163 i):
 - Der Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen (Repowering) soll planerisch unterstützt werden.
 - Sofern am Standort von Altanlagen (Betriebsdauer > 10 Jahre), eine Reduzierung der Anlagenzahl von mindestens 25% und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bewirkt wird, dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10% unterschritten werden.



3. Teilfortschreibung - Verfahren -



- Die Freigabe durch den Ministerrat ist am 27. September 2016 erfolgt (Sitzung des Ministerrates in Brüssel).
- Damit liegen in zwischen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die gemäß 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.



3. Teilfortschreibung - Anhörungsverfahren -



- Im Zuge der Änderung des Landesentwicklungsprogramms ist gemäß § 10 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit §§ 6, 8 Landesplanungsgesetz ein Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt worden.
- Die Öffentliche Auslage erfolgt vom 23.11.2016 bis 04.01.2017 bei den Kreisverwaltungen der Landkreise sowie den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.
- Aufgrund örtlicher Verzögerungen öffentlicher Bekanntmachungen bei vier von insgesamt 36 Auslegungsstellen endete die letzte Rücklauffrist für die Öffentlichkeitsbeteiligung am 24.03.2017.



3. Teilfortschreibung - Anhörungsverfahren -



- Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gingen über 780 Stellungnahmen von Kommunen, Verbänden und Privatpersonen ein.
- Aus dem Bereich der kommunalen Familie liegen insgesamt 388 Stellungnahmen vor. Bei 269 dieser Rückmeldungen erfolgte eine Zustimmung zum LEP-Entwurf bzw. wurden keine Bedenken vortragen.
- Die Landesregierung hat zudem 27 Stellungnahmen von Bürgerinitiativen sowie von Umwelt- und Naturschutzverbänden erhalten.
- Weiterhin gingen 22 Stellungnahmen von Projektentwicklern und Windenergieunternehmen ein



3. Teilfortschreibung

- Anhörungsverfahren -



- Die im Anhörungsverfahren insgesamt vorgebrachten Anregungen und Bedenken bezogen sich schwerpunktmäßig auf die folgenden Ziele:
 - Z 163 h (Abstände): 339 Eingaben, davon 70 aus der kommunalen Familie);
 - Z 163 d (Ausschlussgebiete): 314 Eingaben, davon 56 aus der kommunalen Familie;
 - Z 163 i (Rückbau und Repowering): 264 Eingaben, davon 37 aus der kommunalen Familie;
 - Z 163 g (räumlicher Verbund): 265 Eingaben, davon 32 aus der kommunalen Familie.



3. Teilfortschreibung - Anhörungsverfahren -



- Zahlreiche Stellungnahmen insbesondere der Bürgerinitiativen und von Privatbürgern betreffen Nachforderungen im Sinne von Verschärfungen der LEP-Vorgaben gegenüber Windenergieanlagen.
- Seitens der Projektentwickler und Betreiber wurden Flexibilisierung und Übergangsregelungen (Vertrauensschutz) gefordert und der Verlust von Planungskosten sowie Einnahmenserwartungen moniert.



3. Teilfortschreibung - Anhörungsverfahren -



- Die Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen durch die Oberste Landesplanungsbehörde ist zwischenzeitlich erfolgt.
- Der Umfang der mit Abwägungsvorschlägen versehenen Einzeleinwendungen beträgt über 1.200 DIN A 4 Seiten.
- Vorgetragene grundlegende rechtliche Bedenken werden seitens der Abteilung Landesplanung dabei nicht geteilt.
- Die SUP wurde überarbeitet und die zusammenfassende Erklärung formuliert.



3. Teilfortschreibung - Verfahren -



- Kommunalrat am 19.06.2017; weitere Stationen:
- Innenausschuss am 27.06.2017.
- Danach erfolgt die Beschlussfassung im Ministerrat am 04.07.2017.
- Das Inkrafttreten der Landesverordnung ist mit der Veröffentlichung im Gesetz und Verordnungsblatt für Juli 2017 vorgesehen.
- Ab diesem Zeitpunkt werden die Ziele der Raumordnung nach den gesetzlichen Vorgaben zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen sein.





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Martin Orth
Abteilungsleiter Landesplanung
Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz